

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Sandrine Favre
Frau Helena Schaer
Quellenweg 6
3003 Bern

Aarau, 6. November 2013

Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) (Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Favre
Sehr geehrte Frau Schaer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2013 sind die Kantone von Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingeladen worden, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) (Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Im Rahmen des Assoziierungsabkommens an Dublin (DAA) zwischen der Schweiz und der EG hat sich die Schweiz grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands verpflichtet (Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 DAA). Lehnt die Schweiz eine Übernahme ab und wird innert dreier Monate innerhalb des gemeinsamen Ausschusses keine Lösung gefunden, gilt das Abkommen als beendet. Der Handlungsspielraum der Schweiz bei der nationalen Gesetzgebung im vom Abkommen geregelten Bereich ist durch diese Übernahme sehr eingeschränkt.

Die heutigen Gesetzesbestimmungen der Schweiz entsprechen meist schon den auf EU-Ebene verabschiedeten Neuerungen. Punktuell bedingt jedoch die Übernahme dieser Dublin/Eurodac-Weiterentwicklungen eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) sowie des Asylgesetzes (AsylG). Dabei

ist festzustellen, dass die Neuerungen bei den ausländerrechtlichen Administrativhaften aus der Sicht der Vollzugspraxis auch zu einzelnen Verschlechterungen führen.

Die neuen Haftbestimmungen von Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziffer 6 setzen für eine Haftanordnung voraus, dass eine erhebliche Fluchtgefahr besteht und die Haft verhältnismässig ist. In der heutigen Fassung des genannten Artikels genügt es hingegen im Sinne eines objektivierten Haftgrunds, dass ein Dublin-Wegweisungsentscheid vorliegt. Je nach Rechtsprechung könnte dies dazu führen, dass etliche Rückführungen im Rahmen des Dublin-Abkommens nicht mehr mit einer Administrativhaft gesichert werden können.

Ausserdem darf die Ausschaffungshaft gemäss Art. 76a Abs. 2 neu maximal sechs Wochen dauern. Auch wenn die Rückübergabe in den zuständigen Dublin-Staat innerhalb dieser Frist nicht erfolgen kann – beispielsweise weil sich die ausreisepflichtige Person unkooperativ verhält – muss dennoch die Haftentlassung verfügt werden. Folge davon ist, dass dann die Schweiz als ursprünglich nicht zuständiger Staat das Asylverfahren und – bei dessen negativem Ausgang – den wesentlich aufwendigeren Wegweisungsvollzug in das Heimatland der Betroffenen durchführen muss.

Diese Neuerungen sind einem konsequenten Wegweisungsvollzug im Dublin-Bereich nicht förderlich. Insgesamt ist der Regierungsrat jedoch nach wie vor überzeugt, dass die Vorteile, die die Schweiz aus dem Dublin-Abkommen hat, überwiegen und unterstützt deshalb die Übernahme der neuen Verordnungen. Er geht davon aus, dass der Bundesrat die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands ausgeschöpft hat.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Favre, sehr geehrte Frau Schaer, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- sandrine.favre@bfm.admin.ch
- helena.schaer@bfm.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau DVI